

Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder idF 16.10.2025 (Standesrichtlinien - STR 2000)

Auf Grund der in § 140a Abs 2 Z 8 NO enthaltenen Ermächtigung wird bestimmt:

Präambel

Die Bestimmungen dieser Richtlinien fassen zum einen Standesregeln zusammen, die sich bei Befolgung der gesetzlichen Berufs- und Standespflichten durch die Standesmitglieder und in Wahrnehmung der sozialen Verantwortung des Berufsstandes gebildet haben. Diese Standesregeln müssen nach der im Berufsstand herrschenden allgemeinen Meinung eingehalten werden, um das Vertrauen, das dem Notar entgegengebracht wird, seine Unabhängigkeit, seine Unparteilichkeit, sein Ansehen und die Ehre und Würde des Standes zu wahren. Zum anderen führen die Bestimmungen dieser Richtlinien gesetzliche Berufs- und Standespflichten, etwa im informationstechnologischen Bereich, näher aus. Diese Richtlinien gelten gleichermaßen für Notare und für Notariatskandidaten jeweils nach Maßgabe ihrer gesetzlichen beruflichen Berechtigungen und Verpflichtungen. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel I.

Allgemeine Pflichten

1. Der Notar hat sein Amt unabhängig und unparteiisch auszuüben. Er hat alles zu vermeiden, was das allgemeine Vertrauen auf die Einhaltung seiner Berufspflichten, die sich aus den Gesetzen und den auf Grund der Notariatsordnung erlassenen Richtlinien ergeben, beeinträchtigen könnte.
2. Der Notar ist in seiner Amtstätigkeit in erster Linie den Rechtsuchenden seines Amtssprengels verpflichtet und hat bei seiner Berufsausübung hierauf angemessen Bedacht zu nehmen.
3. Der Notar hat sein Amt persönlich auszuüben und darf sich nur bei Vorliegen wichtiger Gründe vertreten lassen. Wichtige Gründe sind insbesondere Dringlichkeit der notariellen Tätigkeit im Interesse des Rechtsuchenden und Verhinderung durch andere Amtstätigkeit, Terminkollision, Ausübung von Standesfunktionen, Krankheit oder Urlaub in angemessenem Umfang.
4. Der Notar hat bei seinen Amtsgeschäften als öffentliche Urkundsperson, bei Verfassung von Privaturkunden und Ausübung seiner Vertretungsbefugnisse, bei beratender und gutachtlicher Tätigkeit auch bei einseitiger Auftragserteilung seine Unparteilichkeit zu wahren. Informationen, die dem Notar unter dem Schutz seiner Verschwiegenheitspflicht anvertraut worden sind, darf er weder zu seinem persönlichen Vorteil noch zu einem rechtswidrigen Zweck ausnützen.
5. Der Notar hat im Falle einer Hausdurchsuchung in seiner Kanzlei oder in seiner Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit und der Gesetzmäßigkeit des Durchsuchungsvorgangs ein Vertreter der Notariatskammer der Amtshandlung beigezogen wird.

6. Die Beteiligung an Gesellschaften zum Zweck der Ausübung seines Berufs sowie die Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigen.
7. Der Notar hat entgeltliche Nebentätigkeiten der Notariatskammer anzuzeigen. Erfordert es die Art der Nebentätigkeit, ist hierfür eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen.
8. Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt und seine Tätigkeit zur Vortäuschung von Sicherheiten oder Eigenschaften, zur Geldwäsche oder zu Handlungen der organisierten Kriminalität benutzt werden.
9. Der Notar ist verpflichtet, seine Amtskanzlei dem zeitgemäßen Standard entsprechend personell, technisch und organisatorisch auszustatten und Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der notariellen Dienstleistungen zu ergreifen.

Davon umfasst ist die Verfügbarkeit eines dem Stand der Technik entsprechenden Dokumentenlesegeräts, mit dem vom Notar bei der Feststellung und Prüfung der Identität die Echtheit und Plausibilität von amtlichen Lichtbildausweisen automatisiert überprüft werden kann. Das Gerät muss den Abgleich von Sicherheitsmerkmalen der vorgelegten Ausweise basierend auf aktuellen Referenzdaten aus einer integrierten oder angebundenen Datenbank und die Durchführung entsprechender technischer Bewertungen ermöglichen. Der Einsatz des Dokumentenlesegeräts obliegt dem Notar im Rahmen seiner Berufsverantwortung. Hat der Notar Zugang zu einem behördlich geführten Register mit Daten zu Ausweisdokumenten, muss dieses Register ebenfalls abgefragt werden können.

10. Der Notar hat seinen Mitarbeitern die für ihre Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufsrechtlichen Grundsätze zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- 10a. Der Notar hat dem bei ihm eingetragenen Notariatskandidaten ein für seine Tätigkeit, die Dauer der praktischen Verwendung und das Maß der übernommenen Verantwortung angemessenes Gehalt, das auch den halben Krankenversicherungsbeitrag umfasst, zu bezahlen. Der Notar hat eine allfällige Differenz zwischen Mindestbeitrag gemäß § 10 Abs 2 NVG 2020 und dem aufgrund des Gehalts errechneten Beitrag zur Vorsorge nach dem NVG 2020 an die Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates aus eigenen Mitteln zu leisten.
11. Der Notar hat sich den Standesmitgliedern gegenüber kollegial zu verhalten und auf deren berechnigte Interessen gebotene Rücksicht zu nehmen.
12. Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu suchen. Kommt diese nicht zustande, haben sie hierfür vor der Einleitung weiterer rechtlicher Schritte die Vermittlung der Notariatskammer anzurufen.
- 12.a Bedient sich ein Notar bei seiner Berufsausübung eines Notariatskandidaten als Substitut und wird dieser zur Haftung aus einer Substitutionstätigkeit herangezogen, so hat ihn der Notar diesbezüglich schadlos zu halten.

Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Handeln gegen ausdrückliche, schriftliche Weisung schließen einen Ersatzanspruch des Substituten aus.

Der Notar hat seinen Haftpflichtversicherungsschutz in vollem Umfang auf seinen Substituten zu erstrecken und den Abschluss der Versicherung sowie die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Haftungserklärung gegenüber dem Substituten der zuständigen Notariatskammer nachzuweisen.

Erachtet der Substitut im Einzelfall die Erhöhung der Versicherungssumme für erforderlich, so kann er eine solche auf Rechnung des substituierten Notars vornehmen.

Artikel Ia.

Spezielle Pflichten im informationstechnologischen Bereich

- 12b. Im Falle der Errichtung von Notariatsakten gemäß § 69b NO und im Falle von Beglaubigungen gemäß § 79 Abs. 9 NO (jeweils unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit) sind vom Notar für den Zweck der Aufsicht (Revisionen gemäß § 154 NO) folgende Dokumentationen zu erstellen:
- 12b.1. Unmittelbar vor Beginn der Amtshandlung durch den Notar ist eine Bildschirmkopie zu erstellen, die das Gesicht der Partei abbildet, wobei der Name der Partei (Vor- und Familienname) auf der Bildschirmkopie ersichtlich sein muss.
- 12b.2. Unmittelbar vor Beginn oder im Zuge der Amtshandlung durch den Notar ist eine Bildschirmkopie, die das Gesicht des Notars abbildet, zu erstellen.
- 12b.3. Es ist eine technische Verbindungsdatendokumentation zur Videokonferenz zu erstellen: Dabei handelt es sich um eine Datei, die die Namen der Beteiligten und die jeweiligen Verbindungsdaten dazu aufweist (jeweils Zeitpunkt des Beginns der Verbindung und Zeitpunkt des Endes der Verbindung).
- 12c. Der jeweilige Zeitpunkt der Erfassung der oben genannten Informationen sowie die erfassten Informationen selbst sind auf geeignete Weise revisionssicher festzuhalten; die Revisionssicherheit bedeutet, dass die Informationen und der Zeitpunkt der Erfassung dieser Informationen gemeinsam in einer Weise unveränderlich abgespeichert werden, dass eine Einsicht zum Zweck der Aufsicht erfolgen kann.
- 12d. Unter einer Bildschirmkopie ist eine mittels elektronischer Datenverarbeitung bei geeigneten Belichtungsverhältnissen gefertigte und gespeicherte Grafik zu verstehen, die den Bildschirminhalt bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung in einer solchen Qualität wiedergibt, dass dem Dokumentationszweck entsprochen wird und die Person vollständig und zweifelsfrei erkennbar ist.
- 12e. Alle im Rahmen der angeführten Dokumentationen eingesetzten Komponenten (Hard- und Software) haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen und die jeweils aktuellen allgemeinen Sicherheitsstandards zu erfüllen.
- 12f. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der Dokumentationen ist organisatorisch und technisch dafür vorzukehren, dass die im Rahmen der Dokumentationen verwendeten Anwendungen sowie die Daten vor unbefugtem Zugriff und missbräuchlicher Verwendung gesichert werden und dass kein Verändern oder Entfernen von Daten möglich ist.
- 12g. Die Dokumentationen sind jedenfalls bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der nächsten Revision (§ 154 NO) aufzubewahren. Die Löschung hat gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 12h. Für Zwecke der Aufsicht (Revisionen gemäß § 154 NO) ist der Notar verpflichtet, den Zertifikatsabgleich in Bezug auf Anerkennungserklärungen zu qualifizierten elektronischen Signaturen (§ 79 Abs. 2a NO) auf toolgestützte Weise durchzuführen und einen digitalen, revisionssicheren Prüfungsbericht über den Vorgang anzufertigen. Die Revisionssicherheit bedeutet, dass die Informationen und der Zeitpunkt der Erfassung dieser Informationen gemeinsam in einer Weise unveränderlich abgespeichert werden, dass eine Einsicht zum Zweck der Aufsicht erfolgen kann.
- 12i. Der Notar muss, wenn er ein elektronisch unterstütztes Identifikationsverfahren gemäß Notar-E-Identifikationsverordnung (NEIV) selbst durchführt, für dessen Durchführung besonders geschult sein. Neben Kenntnissen über den rechtlichen Rahmen der elektronisch unterstützten Identifikationsverfahren müssen insbesondere Kenntnisse über die technischen Voraussetzungen und die praktische Sicherstellung der Identitätsprüfung erworben worden sein.

Artikel II.

Fortbildung

13. Der Notar und der geprüfte Notariatskandidat (§ 2 Abs 1 NPG) haben die Pflicht, ihre erworbene Qualifikation durch Fortbildung zu erhalten und zu erweitern.
14. Zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung hat der Notar seine Amtskanzlei mit einer seine Tätigkeitsbereiche umfassenden, dem Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur entsprechenden Fachbibliothek auszustatten.
15. Notare und geprüfte Notariatskandidaten haben jährlich an Fortbildungsveranstaltungen der Österreichischen Notariatsakademie, der NotarData, einer Notariatskammer, des Vereins der Notariatskandidaten oder einer von der Österreichischen Notariatsakademie oder einer Notariatskammer anerkannten anderen Institution im Ausmaß von mindestens 18 Stunden (davon zumindest 12 in Präsenz) teilzunehmen.
16. Die Anrechenbarkeit von Fortbildungsveranstaltungen auf die Verpflichtung nach Pkt. 15. ist dann gegeben, wenn sie über Themen stattfinden, welche der Ausbildung in neuen Rechtsbereichen, der Fortbildung in den im § 20 NPG angeführten Prüfungsgegenständen, der Persönlichkeitsbildung, der Qualitätssicherung, dem Erwerb und der Erweiterung von Kenntnissen auf dem Gebiet der elektronischen Kanzleitechnik und Kommunikation oder darüber hinaus der Berufsausübung dienlich sind oder mit ihr im Zusammenhang stehen.
17. Für die Anrechnung von Veranstaltungen auf die Verpflichtung nach Punkt 15. sind die Bestimmungen des § 3 der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für die Ausbildung von Notariatskandidaten (Ausbildungsrichtlinien) vom 14. Oktober 1988 sinngemäß anzuwenden.
18. Legt ein Notar oder geprüfter Notariatskandidat eine Prüfung zum Nachweis der Beherrschung einer fremden Sprache mit Erfolg ab oder schließt er ein weiteres Studium oder ein Post-Graduate-Studium an einer in- oder ausländischen Bildungseinrichtung mit einem akademischen Grad ab oder schließt er einen akademischen Lehrgang ab (sofern eine derartige Ausbildung jeweils für die Ausübung des Notarberufs dienlich ist) oder erwirbt er eine Dolmetscherbefähigung im Sinne des § 62 NO, so verkürzt sich für ihn die Fortbildungsverpflichtung nach Punkt 15. für das Jahr der Ablegung der Sprachprüfung oder Beendigung des Studiums bzw. Erlangung der Dolmetscherbefähigung und das diesem vorangehende Jahr auf insgesamt 6 Stunden.
19. Zur Förderung der Verpflichtung gemäß Pkt. 15. beschließt der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer jährlich als Teil der Beiträge der Notariatskammern eine Fortbildungsumlage, mit der das Recht der Standesmitglieder auf unentgeltliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Österreichischen Notariatsakademie oder eines mit deren Durchführung beauftragten Dritten im Ausmaß von jährlich mindestens 12 Stunden verbunden ist.

Artikel III.

Abfragen aus öffentlichen Büchern und Registern

20. Der Notar hat in seiner Amtskanzlei gemäß § 7 GUG und § 35 FBG die technischen Voraussetzungen für die Grundbuch- und Firmenbuchabfrage mittels automationsunterstützter Datenübermittlung zu schaffen und jedermann über Auftrag Grundbuch- und Firmenbucheinsicht zu gewähren.
21. Der Notar ist zur Einsicht in das Personenverzeichnis des Grundbuchs berechtigt:



- 21.1 als Gerichtskommissär in einem Verlassenschaftsverfahren, auch als Rechtshilfegerichtskommissär (§ 6 Abs 2 Z 1 GUG),
 21.2. über Auftrag einer Person über die diese selbst betreffenden Eintragungen (§ 7 iVm § 5 Abs 4 Satz 1 GUG).
22. Der Notar hat vor Ausführung eines nach Pkt. 21.2. erteilten Auftrags die Identität (§ 55 NO) des Auftraggebers festzustellen und sich bei Erteilung des Auftrags durch einen Vertreter dessen Bevollmächtigung nachweisen zu lassen. Für berufliche Parteienvertreter genügt deren Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 30 Abs 2 ZPO). Gesetzliche oder organschaftliche Vertreter haben ihre Funktion zu bescheinigen. Gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis hindert nicht an der Erteilung des Auftrags durch einen Organwalter allein.
23. Ein Auftrag zur Erteilung von Mitteilungen oder Abschriften über Eintragungen aus dem Personenverzeichnis des Grundbuchs kann schriftlich oder telefonisch erteilt werden, sofern der Notar keine Zweifel an der Echtheit des schriftlichen Auftrags und der Identität des Auftraggebers hat.
24. Der Notar darf Mitteilungen oder Abschriften über Eintragungen aus dem Personenverzeichnis an Personen, die lediglich ein rechtliches Interesse daran darlegen, nicht erteilen.
25. Der Notar hat über die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs Aufzeichnungen zu führen, die bis zur Beendigung der nächsten Revision (§ 154 Abs 1 NO) aufzubewahren sind und folgende Angaben zu enthalten haben:
 25.1. laufende Nummer der Eintragung,
 25.2. Datum der Abfrage,
 25.3. Vor- und Zunamen des Erblassers oder der Partei,
 25.4. Hinweise auf den Verlassenschaftsakt, den Handakt, den einzeln erteilten Auftrag, die Art der Feststellung der Identität und gegebenenfalls die Vertretungsbefugnis.
26. Der Notar hat Grundbuch- und Firmenbuchabschriften durch Ausdruck der abgerufenen Daten herzustellen, als Gerichtskommissär zu unterfertigen und seiner Unterschrift das Amtssiegel beizusetzen. § 89a Abs 1 Z 1 NO bleibt unberührt.
27. (aufgehoben)

Artikel IV.

Elektronische Signaturen

Pkte. 28. bis 31. mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben.

Artikel V.

Mediation

32. Mediation durch den Notar (Notariatskandidaten) ist die freiwillige Konfliktregelung mit seiner Unterstützung als nicht entscheidungsbefugter, neutraler, allparteilicher, unbeteiligter und zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter mit dem Ziel, eine von den Konfliktparteien eigenverantwortlich erarbeitete Vereinbarung zu erreichen, die den Interessen und Bedürfnissen der Beteiligten bestmöglich entspricht.
33. Der Notar und der Notariatskandidat, der die 1. Teilprüfung der Notariatsprüfung (§ 2 Abs 1 NPG) mit Erfolg abgelegt hat, sind zur Ausübung der Mediation und zur Führung der Bezeichnung "Mediator" befugt, wenn sie in der vom Bundesministerium für Justiz gemäß § 8 ZivMediatG geführten Liste oder in einer von einer repräsentativen Vereinigung auf dem Gebiete der Mediation (§ 4 Abs 2 Zif 1 und Abs 3 ZivMediatG) geführten Liste als MediatorIn eingetragen sind oder sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Techniken in einem von



der Österreichischen Notariatsakademie anerkannten Curriculum erworben haben. Notariatskandidaten dürfen ein Mediationsmandat nur im Einvernehmen mit ihren Ausbildungsnotaren (§ 117 Abs 6 NO) und im Rahmen ihrer Ausbildung (§ 118 Abs 1 und 2 NO) übernehmen.

34. Die Ausübung der Mediation setzt angemessene Weiterbildung und die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln für das Mediationsverfahren voraus.
35. Die Übernahme des Mediationsmandats setzt – ebenso wie die Übernahme des Auftrags zur Errichtung einer Urkunde über das Ergebnis der Mediation – einen besonderen gemeinsamen Auftrag sowie die diesbezügliche sachbezogene Aufklärung der Konfliktparteien voraus.
36. Zur Übernahme des Mediationsmandats ist der Notar (Notariatskandidat) nicht verpflichtet und wie jede Konfliktpartei berechtigt, das Mediationsverfahren zu jedem Zeitpunkt abzubrechen. Der Notar (Notariatskandidat) als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können. Er hat bei Besorgnis des Fehlens einer dieser Voraussetzungen das Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.
37. Als Mediator ist der Notar (Notariatskandidat) zur umfassenden Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet und kann von dieser Verpflichtung nicht entbunden werden. Er darf demgemäß auch keine eigenen Aufzeichnungen herausgeben. Erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, nicht aber an Dritte oder Gerichte (Behörden) herausgeben.
38. Wird der Notar von allen Parteien mit der rechtlichen Ausgestaltung des in der Mediation gefundenen Konsenses beauftragt, so kann er hierüber eine Urkunde verfassen und sie über Auftrag der Beteiligten Gerichten oder Behörden vorlegen. Bereits durch das Mediationshonorar abgegoltene Vorarbeiten dazu sind durch angemessene Abschläge vom Honorar (Pkt. 53) zu berücksichtigen.
39. War ein Notar (Notariatskandidat) als Mediator tätig, ist ihm die Beratung oder Vertretung nur einer Partei oder eines Teils der Parteien in dieser oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit gegen andere Parteien der Mediation untersagt.

Artikel VI.

Verhalten als vom Gericht bestellter Vertreter

40. Der Notar (Notariatskandidat), der als vom Gericht bestellter Vertreter Fremdgut (Pkt. 1. BFR 1999) verwahrt, hat seine erstmalige Bestellung zum Sachwalter oder Kurator der Notariatskammer zu melden und die Bestimmungen der Pkte. 43. bis 49. zu beachten.
41. Der Notar (Notariatskandidat) hat ein Register über die von ihm geführten gerichtlichen Vertretungen zu führen, in das einzutragen sind:
 - 41.1. die fortlaufende, mit der Zahl "1" beginnende, nach dem Zeitpunkt des Aktenanfalls geordnete Geschäftszahl,
 - 41.2. der Name und das Geburtsdatum des Vertretenen, gegebenenfalls das Sterbedatum des Verstorbenen,
 - 41.3. die Angabe des Gerichts, der Geschäftszahl und des Datums des Bestellungsbeschlusses,
 - 41.4. das Datum des Enthebungsbeschlusses.
42. Der Notariatskandidat hat das Register und die Handakten in der Amtskanzlei seines jeweiligen Ausbildungsnotars (§ 117 Abs 2 NO) aufzubewahren.
43. Der Notar hat die Fremdgutgebarung gemäß BFR 1999 durchzuführen.

44. Der Notariatskandidat, der eine den BFR 1999 entsprechende Fremdgutgebarung nicht führt, hat einfache Aufzeichnungen nach der Art eines Kassabuchs (Pkt. 3. BFR 1999) zu führen.
45. Der Notariatskandidat hat Sparbücher einem Notar im Inland zur Verwahrung zu übergeben oder in einem besonderen legitimierten Depot eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts zu verwahren, Pretiosen und Wertpapiere, die sich nicht zum Erlag in einem Wertpapierdepot eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts eignen, einem Notar im Inland oder der Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts zur Verwahrung zu übergeben. Im übrigen gelten für den Notariatskandidaten für die Verwahrung des Fremdguts die Pkte. 11.1. bis 11.3. BFR 1999, für die Aufbewahrung der Belege Pkt. 12. BFR 1999 sinngemäß.
46. Geldbeträge sind grundsätzlich mündelsicher anzulegen, jedenfalls solche, deren Höhe den im § 93 Abs 2 BWG BGBl 1993/532 genannten Betrag übersteigt.
47. Der Notar (Notariatskandidat) muß jederzeit den Nachweis erbringen können, dass er im Besitz der übernommenen fremden Werte ist und darüber – abgesehen von den sich aus dem betreffenden Akt ergebenden Beschränkungen – frei disponieren kann.
48. Der Notariatskandidat hat mit der Meldung seiner erstmaligen Bestellung zum Sachwalter oder Kurator der Notariatskammer nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn allenfalls entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb berechtigten Versicherer besteht. Die Mindestversicherungssumme hat 400.000,– EURO für jeden Versicherungsfall zu betragen. Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.
49. Der Notariatskandidat hat die Versicherung (Pkt. 48.) während der Dauer seiner Bestellung aufrechtzuerhalten und dies der Notariatskammer auf Verlangen nachzuweisen. Übersteigt der Wert des verwahrten Fremdguts im Einzelfall den Versicherungsschutz des Notariatskandidaten, so hat er eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes zu veranlassen, es sei denn, das Gericht befreit den Notariatskandidaten davon.
50. Der Notar (Notariatskandidat) hat dem Gericht, sofern dieses keine andere Anweisung erteilt, für jedes Kalenderjahr seiner Bestellung bis längstens 31. Mai des Folgejahres und binnen fünf Monaten nach seiner Enthebung Rechnung zu legen und der Notariatskammer jährlich bis 31. Mai die Erklärung abzugeben, dass er seinen Rechnungslegungspflichten nachgekommen ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die gemäß § 77 AußStrG bestellten Kuratoren.
51. Der Notariatskandidat hat aus Anlass von Revisionen (§ 154 Abs 1 NO) seines Ausbildungsnotars dem Kammerabgeordneten Einsicht in seine Handakten, Belege und Abrechnungen zu gewähren. Gleiches gilt, wenn die Notariatskammer einen Kammerabgeordneten mit der Revision der Tätigkeit des Notariatskandidaten als gerichtlich bestelltem Vertreter beauftragt.
52. Das Betreten von Räumen und Liegenschaften ist bis zur erfolgten gerichtlichen (gerichtskommissionellen) Schätzung und Inventur nur in Anwesenheit von zwei eigenberechtigten Zeugen, die nicht zum Personenkreis des § 33 NO gehören dürfen, zulässig.

Artikel VII.

Anwendung von Tarifbestimmungen

53. Der Notar hat bei Berechnung seiner Gebühren (Honorar) auf Gegenstand, Umfang, Schwierigkeit und Verantwortung seiner Dienstleistung angemessen Rücksicht zu nehmen und die Verhältnismäßigkeit mit einem für durchschnittlich anfallende Leistungen gleicher Art gebührenden Honorar unter Berücksichtigung der gesetzlichen Tarifansätze zu wahren; er darf hierbei die gesetzlichen Tarifansätze nicht überschreiten.



54. Der Notar ist an Beschlüsse zur Ermäßigung des Honorars, die von der Österreichischen Notariatskammer oder von der Notariatskammer im öffentlichen Interesse zur Förderung sozialer, wirtschaftlicher oder demokratischer Zwecke gefasst werden, oder die in gleichgelagerten Fällen eine Ungleichbehandlung von Personengruppen vermeiden wollen, gebunden.
55. Ergibt sich bei sonst gleichen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Auftrags aus der Behinderung eines Rechtsuchenden ein zusätzliches oder strengeres Beurkundungserfordernis, ist dieser Umstand bei Berechnung des Honorars ausser Acht zu lassen.
56. Eine erste notarielle Rechtsauskunft ist vom Notar unentgeltlich zu erteilen.
57. Der Notar kann im Einzelfall aus Gründen der sittlichen Pflicht, des Anstands oder besonderer sozialer Verantwortung gegenüber dem angemessenen Honorar eine Ermäßigung gewähren.
58. Der Notar ist verpflichtet, bei Annahme eines Auftrags das aufgrund der von der Partei erteilten Information und bei sachgerechtem Gang der Erledigung zu erwartende tarifmäßige Honorar bekanntzugeben und auf damit verbundene Abgaben und vorhersehbare Barauslagen hinzuweisen.
59. Bei einem Auftrag, dessen Bearbeitung überdurchschnittlich lange Zeit dauert, ist der Notar verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen Zwischenabrechnung zu geben.
60. Wenn die Ausführung eines Auftrags eine Haftung des Notars für öffentliche Abgaben irgendwelcher Art begründen kann, ist der Notar zur Tätigkeit nur verpflichtet, wenn der zur Berichtigung der Abgaben voraussichtlich erforderliche Betrag vor Beginn der Erfüllung des Auftrags bei ihm erlegt wird.
61. Dem Notar ist jede entgeltliche Vermittlungstätigkeit untersagt, er darf Provisionen weder verlangen noch entgegennehmen. Ebenso ist dem Notar die Annahme von Geldern oder anderen Vorteilen für sich oder für Klienten, die ihn zur Verletzung von Berufspflichten bestimmen wollen, streng untersagt.

Artikel VIII.

Kommunikationsverhalten und Öffentlichkeit

62. Der Notar hat bei Auftreten und Äußerungen in der Öffentlichkeit auf seine Stellung als Organ der Rechtspflege, auf seine Berufspflichten, insbesondere zur Wahrung von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, auf den Schutz der Interessen seiner Klienten, auf die gebotene Kollegialität und auf die Ehre oder Würde des Berufsstandes Bedacht zu nehmen.
63. Mit der Berufsbezeichnung "öffentlicher Notar" dürfen nur akademische Grade oder gleichwertige Berufsbezeichnungen, im Hochschullehramt erworbene Titel, vom Bundespräsidenten verliehene Berufstitel oder ein Hinweis auf die Tätigkeit als Verteidiger in Strafsachen, als Dolmetsch, als Übersetzer oder als Mediator gemeinsam verwendet werden.
64. Der Notar darf über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerung in den Medien.
65. Werbung ist im Rahmen des gesetzlichen Schutzes vor unlauterem Wettbewerb zulässig, wenn Inhalt und Form der Werbung nicht gegen die Ehre oder Würde (Berufsbild) des Berufsstandes verstoßen.

66. Unzulässige Werbung ist insbesondere
- 66.1. vergleichende Bezugnahme auf andere Standesangehörige,
 - 66.2. Werbung unter Anbieten von Honorarvorteilen,
 - 66.3. Werbung unter Nennung eines oder mehrerer Auftraggeber,
 - 66.4. jede reklamehafte Hervorhebung der Person und der Leistungen des Notars und seiner Mitarbeiter.
67. Der Notar hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass unzulässige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

Artikel IX.

Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften (THR 1999) vom 8. Juni 1999

Pkt. 68. in die THR 1999 eingearbeitet.

Artikel X.

Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung (VHR 1999) vom 8. Juni 1999

Pkte. 69. und 70. in die VHR 1999 eingearbeitet.

Artikel XI.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

71. Die Artikel I. bis VIII. dieser Richtlinien treten mit 1. Jänner 2000, die Artikel IX. und X. mit dem Tag der Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in Kraft.
72. Mit dem Inkrafttreten der Artikel I. bis VIII. dieser Richtlinien verlieren die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zur Grundbuchabfrage über BTX vom 5. Oktober 1987, die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für Werbung im Notariat vom 7./8. Oktober 1993, die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zur Verordnung des BM für Justiz gemäß § 73a EO vom 26. Oktober 1995 und die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für Notare und Notariatskandidaten, die von den Gerichten zu einstweiligen Sachwaltern, Sachwaltern und Kuratoren bestellt werden, vom 24. Oktober 1997 ihre Wirksamkeit.
73. Notare und Notariatskandidaten, die vor dem 1. Jänner 2000 zu gerichtlichen Vertretern bestellt worden sind, haben ihr Verhalten als vom Gericht bestellte Vertreter bis 30. Juni 2000 an die Bestimmungen des Artikels VI. anzupassen.
74. Artikel VI. Punkt 50. ist erstmals für Rechnungsjahre, die nach dem 31. Mai 2000 enden, anzuwenden.
75. Artikel VII. ist auf Aufträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 erteilt worden sind.
76. Diese Richtlinien werden wie folgt geändert:

76.1. Die Pkte. 28. bis 31. des Art. IV. „Elektronische Signaturen“ werden mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben. Nach Art. IV. „Elektronische Signaturen“ wird anstelle der Pkte. 28. bis 31. folgender Satz eingefügt: „Pkte. 28. bis 31. mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben.“

76.2. Nach Art. IX. „Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften (THR 1999) vom 8. Juni 1999“ wird anstelle des Pktes. 68. folgender Satz eingefügt: „Pkt. 68. in die THR 1999 eingearbeitet.“

76.3. Nach Art. X. „Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung (VHR 1999) vom 8. Juni 1999“ wird anstelle der Pkte. 69. und 70. folgender Satz eingefügt: „Pkte. 69. und 70. in die VHR 1999 eingearbeitet.“

76.4. Die durch Pkt. 76.1. normierte Änderung dieser Richtlinien tritt mit Inkrafttreten der Richtlinien für die Ausstellung und die Ausgabe von Ausweisen und Signaturkarten für die elektronische Notarsignatur und elektronische Beurkundungssignatur (Ausweis- und Signaturkartenrichtlinien, ASR 2006) in Kraft.

76.5. Die durch die Pkte. 76.2. und 76.3. normierte Änderung dieser Richtlinien tritt mit Ablauf des Tages der zeitlich späteren Kundmachung in Kraft, sollte die Kundmachung der durch diesen Pkt. 76. erfolgten Änderung dieser Richtlinien in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung nicht am selben Tag erfolgen.

76.6. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. Oktober 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

76.7. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21. Oktober 2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

76.8. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25. April 2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft, die Änderung des Punktes 48. zweiter Satz tritt jedoch erst 3 Jahre nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

76.9. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.1.2020 in Kraft.

76.10. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20.04.2023 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 01.01.2024 in Kraft.

76.11. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 12.10.2023 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten, mit Ausnahme von Punkt 12i., mit 01.01.2024 in Kraft. Punkt 12i. tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

76.12. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 16.10.2025 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 01.01.2027 (jedoch nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten) in Kraft.

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 23.07.2026 und bekanntgemacht in der NZ 11/2025, S 676.]